

Reglement über die Verwendung des Forschungskredits der Universität Zürich²

(vom 11. Juni 2001)¹

Der Universitätsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Die Universität Zürich führt einen Forschungskredit, woraus ausgewählte Forschungsprojekte von Angehörigen der Universität finanziert werden. Die universitäre Unterstützung von Forschungsprojekten zielt auf die Förderung hervorragender wissenschaftlicher Qualität. Zweck

² Die Mittel für den Forschungskredit werden durch Beschluss des Universitätsrats bewilligt. Die Finanzierung erfolgt aus dem Globalbudget oder aus den Rücklagen der Universität.

³ Die Zusprache von Beiträgen aus dem Forschungskredit erfolgt einerseits unter strategischen Gesichtspunkten und andererseits nach dem Konkurrenzprinzip. Interdisziplinäre Projekte werden besonders gefördert.

§ 2. ¹ Unter strategischen Gesichtspunkten unterstützt die Universitätsleitung interuniversitäre Kooperationsprojekte im Bereich der Forschung, universitäre Forschungsschwerpunkte sowie fakultätsspezifische Projekte der Forschungs- und Nachwuchsförderung. Zusprachen
unter
strategischen
Gesichtspunkten

² Über die Zusprache der betreffenden Mittel aus dem Forschungskredit entscheidet die Universitätsleitung auf Antrag der Forschungskommission.

§ 3. ¹ Nach dem Konkurrenzprinzip werden Forschungsprojekte unterstützt, um deren Finanzierung sich Forschende aufgrund einer Ausschreibung bewerben. Zusprachen
nach dem
Konkurrenz-
prinzip

² Über die Zusprache der betreffenden Mittel aus dem Forschungskredit entscheidet die Forschungskommission im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen.

³ Die Beurteilung der Gesuche erfolgt aufgrund der wissenschaftlichen Qualität des Projekts und der wissenschaftlichen Qualifizierung der gesuchstellenden Person.

⁴ Der Förderung von akademischen Nachwuchskräften wird hohe Priorität eingeräumt.

⁵ Alle an der Universität vertretenen Fakultäten werden berücksichtigt.

⁶ Der Gleichstellung der Geschlechter wird Rechnung getragen.

Gesuche für die
Finanzierung
von Forschungs-
projekten

§ 4. ¹ Gesuche um finanzielle Beiträge aus dem Forschungskredit gemäss § 3 können Forschende einreichen, die über einen Abschluss der Masterstufe verfügen oder an Fast-Track-Programmen im Hinblick auf den Erwerb des Doktorats teilnehmen.²

² Die Gesuche sind an die Forschungskommission der Universität Zürich zu richten.

³ Die Gesuche müssen neben dem wissenschaftlichen Projektbeschrieb und den persönlichen Daten auch Angaben über benötigte Infrastruktur, Betriebsmittel und allfällige Investitionen sowie über befristet anzustellende Personen enthalten.

Abrechnung
der Forschungs-
projekte

§ 5. Die Abrechnung der Forschungsprojekte erfolgt über Forschungsmittelkonten der Universität.

Bericht-
erstattung

§ 6. Die Universitätsleitung erstattet dem Universitätsrat betreffend Exzellenz und Interdisziplinarität der unterstützten Projekte regelmässig Bericht.

§ 7.³

¹ [QS 56.614](#).

² Fassung gemäss URB vom 12. Dezember 2011 ([OS 67.56](#); [ABI 2011.3881](#)). In Kraft seit 1. Februar 2012.

³ Aufgehoben durch URB vom 12. Dezember 2011 ([OS 67.56](#); [ABI 2011.3881](#)). In Kraft seit 1. Februar 2012.